



- Amtliche Bekanntmachung -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

für die Modernisierung der Wasserkraftanlage Weitinger Mühle, T 8 Horb (Gewässerausbau und Bau eines Stauwerks) und Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung/Erlaubnis für Zwecke der Stromerzeugung in Eutingen i. G. – Weitinger Mühle, Flst. Nr. 4395, 4375, 4484, 4488, 4541, 4512

Clemens Norz Wasserkraft plant in Eutingen i. G. – die Modernisierung der Wasserkraftanlage Weitinger Mühle, T 8 Horb (Gewässerausbau und Bau eines Stauwerks) und Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung/Erlaubnis für Zwecke der Stromerzeugung und hat hierfür die wasserrechtliche Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Erlaubnis nach § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Vorgesehen ist die ökologische und technische Modernisierung der bestehenden Wasserkraftanlage. Künftig soll zu der bestehenden Turbine des Ausleitungskraftwerks die energetische Nutzung des Mindestwassers durch Installation einer Mindestwasserturbine erfolgen. Das bestehende Rampenbauwerk wird abgebaut und durch einen Fischlaufstieg in der Vertical Slot Bauweise ersetzt. Hierdurch findet eine erhebliche Verbesserung der Durchgängigkeit statt. Eine naturnahe Bauweise ist wegen der am Standort sehr begrenzten Platzverhältnisse nicht möglich. Sowohl am Mindestwasserkraftwerk als auch an dem bestehenden Ausleitungskraftwerk sollen Schwenkkappen integriert werden, welche der Sicherstellung des Fischabstiegs dienen. Am neuen Kraftwerk ist der Einbau eines Horizontalrechens mit Stababständen von 15 mm und automatischer Rechenreinigungsmaschine in die Wehranlage geplant. Der neue Feinrechen am bestehenden Kraftwerkseinlauf ist als Vertikalrechen und mit abgerundeten Stäben als Fischschonrechen ausgebildet mit einer maximalen lichten Stabweite von 15 mm. Zur Sicherstellung der Rechenreinigung und der sohnahen Geschiebeweitergabe soll eine Doppelschützanlage in die Wehranlage eingebaut werden.

Das Landratsamt Freudenstadt ist als untere Wasserbehörde für das Wasserrechtsverfahren zuständig. Für dieses Vorhaben wurde gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.6.2 und Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allenfalls baubedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind nur zeitweise während der Bauphase zu erwarten und können durch entsprechende Maßnahmen reduziert und auf ein unerhebliches Maß minimiert werden bzw. innerhalb des Vorhabens ausgeglichen werden. Anlage- und betriebsbedingt und damit mittel- bis langfristig entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere.

Es findet eine Modernisierung einer bestehenden Wasserkraftanlage, deren Anpassung an gesetzliche Vorgaben und eine volle Ausschöpfung der Wasserkraftnutzung am Standort (durch den Neubau eines Mindestwasserkraftwerks) statt; Umfang und Ausmaß des Vorhabens sowie dessen Auswirkungen sind vergleichsweise kleinflächig und kleinräumig wirksam (kein grenzüberschreitender Charakter, mittlere bis geringe Schwere und Komplexität nachteiliger Auswirkungen).

Darüber hinaus sind mit dem Vorhaben auch positive Wirkungen in Bezug auf die Durchgängigkeit des Neckars und die damit einhergehende ökologische Vernetzung von Lebensräumen verbunden. Ferner wird das Risiko von betriebsbedingten Fischverlusten durch die Installation von Fischschutzsystemen inklusive Fischabstiegsanlagen gegenüber der bestehenden Anlage deutlich minimiert.

In dieser UVP-Vorprüfung konnten alle umweltrelevanten Aspekte des Vorhabens vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter dargelegt, beschrieben und überschlägig bewertet werden.

Im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen/Eingriffe ist ihre prinzipielle ausgleichbare gegeben; es ist nicht zu erwarten, dass der Vorhaben unüberwindliche naturschutzrechtliche Aspekte entgegenstehen.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung und die Gründe für das Nichtbestehen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 23. Dezember 2025

(gez.) **Andreas Junt**, Landrat